

Bekanntmachung

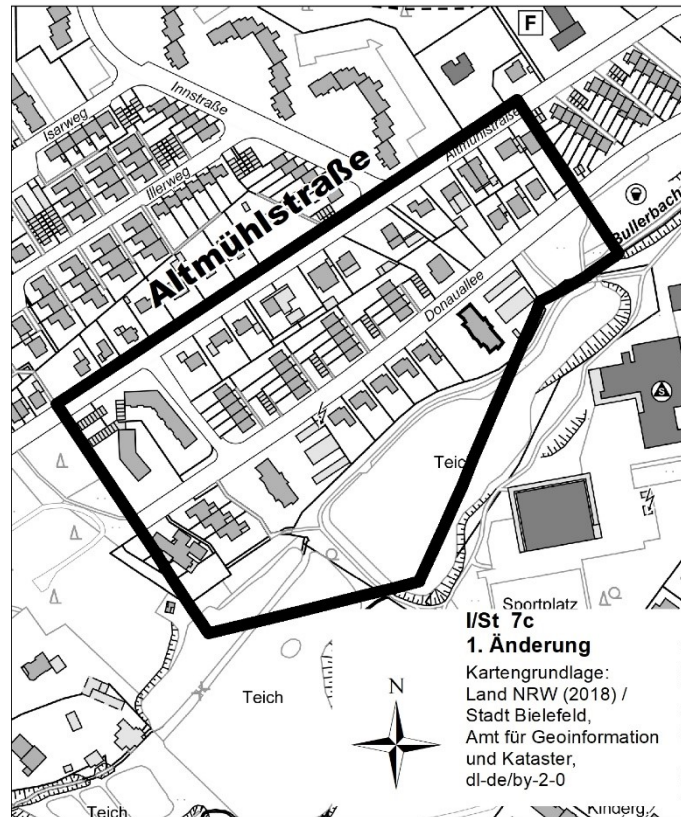
Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 21.09.2021 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beschlossen, den **Bebauungsplan Nr. I/St 7c „Südallee (heute: Donauallee)“** für das Gebiet Altmühlstraße, Donauallee, Mühlen- und Südstadt-Teich – Stadtbezirk Sennestadt – im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB zu ändern (**1. Änderung**). Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. Der Stadtentwicklungsausschuss hat weiterhin die **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/St 7c „Südallee (heute: Donauallee)“** als **Entwurf** zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Wesentliche Planungsziele:

Durch die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans sollen bestehende Gestaltungsfestsetzungen zu Einfriedungen sowie Beschränkungen zur Zulässigkeit von Nebenanlagen auf den Grundstücken aufgehoben werden. Da die betroffenen Festsetzungen im Geltungsbereich größtenteils nicht eingehalten wurden und hinreichende Regelungen durch die BauO NRW und das Nachbarrechtsgesetz NRW gegeben sind, können sie entfallen.

Der Beschluss hat den folgenden Wortlaut:

- 1. Der Bebauungsplan Nr. I/St 7c „Südallee (heute: Donauallee)“ für das Gebiet Altmühlstraße, Donauallee, Mühlen- und Südstadt-Teich ist im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern (1. Änderung). Für die genauen Grenzen des Plangebiets ist die im Abgrenzungsplan mit blauer Farbe vorgenommene Umrandung verbindlich.*
- 2. Der Änderungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.*
- 3. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/St 7c „Südallee (heute: Donauallee)“ für das Gebiet Altmühlstraße, Donauallee, Mühlen- und Südstadt-Teich wird mit dem Text und der Begründung als Entwurf beschlossen.*
- 4. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung ist mit Text und Begründung für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch 30 Tage gemäß § 13 i.V. mit § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen. Dies ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Dabei ist gemäß § 13 BauGB darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.*
- 5. Gemäß § 13 BauGB i.V. mit § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu dem Entwurf der Bebauungsplanänderung einzuholen.*



In dem vorstehenden Planausschnitt ist der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung mit einer durchgehenden Linie kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Bauamtes verbindlich. Die einzelnen Festsetzungen gehen aus dem Plan mit Text und Begründung hervor.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung mit der Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB

vom 28. Januar bis einschließlich 28. Februar 2022

im Foyer des Technischen Rathauses, August-Bebel-Straße 92 (Eingang Falkstraße), 33602 Bielefeld zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Dort können die genannten Unterlagen von montags bis mittwochs von 8.30 bis 17.00 Uhr, donnerstags von 8.30 bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.30 bis 14.00 Uhr eingesehen werden. Im Internet können diese unter www.bielefeld.de in der Rubrik „Stadt.Entwicklung“, Unterpunkt „Planen“ eingesehen werden. Ergänzend können die Unterlagen während des Offenlegungszeitraumes auch im Bezirksamt Sennestadt, Lindemann-Platz 3, Zimmer 312 (3. Etage), während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags auch von 14.30 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Die Beschlüsse, Ort und Dauer der Auslegung sowie die Anwendung des vereinfachten Verfahrens ohne die Durchführung einer Umweltprüfung werden hiermit gemäß §§ 2 Abs.1, 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB i. V. m. §§ 13 Abs. 2 Nummer 2 und Abs. 3 Satz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadt Bielefeld abgegeben werden. Beispielsweise per Brief an „Stadt Bielefeld, 33597 Bielefeld“, per E-Mail an „Bauamt@bielefeld.de“, per Fax an „+49 521 51-3206“, über das genannte Internetportal oder bei

den genannten Auslegungsstellen schriftlich oder zur Niederschrift. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Bielefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Bielefeld, den 06.01.2022

Clausen
Oberbürgermeister